

Weisungen zu Schullagerkosten

Stand Mai 2024

Weisungen zu Schullagerkosten

Gestützt auf den Art. 13 des Volksschulgesetzes des Kantons Bern (VSG, Belex 432.210) und dem Dokument «Empfehlungen und Hinweise zur Finanzierung im Volksschulunterricht» der Bildungs- und Kulturdirektion im Jahr 2020, erlässt der Gemeinderat die folgende Weisung.

Beiträge und Entschädigungen der Gemeinde

Beitrag pro Kind	Art. 1 ¹ Der Beitrag der Gemeinde pro Kind für eine Landschulwoche beträgt CHF 120.00 (fünf Tage à CHF 24.00). ² Der Beitrag der Gemeinde pro Kind für ein Skilager beträgt CHF 160.00 (fünf Tage à CHF 32.00).
Beitrag pro Begleitperson und Lehrkräfte	Art. 2 ¹ Der Beitrag der Gemeinde pro Begleitperson beträgt für einen ganzen Tag CHF 120.00. ² Der Beitrag der Gemeinde pro Lehrperson beträgt für einen ganzen Tag CHF 120.00, soweit das Anstellungspensum überschritten wird. Ein Tag entspricht dabei 20 Stellenprozenten.
Spesen	Art. 3 Autokilometer werden gegen Angaben der Strecke und dem Grund (Rekognoszieren, Gepäck- und Materialtransport, etc.) zum Ansatz gemäss der Personalverordnung der Gemeinde Kirchlindach entschädigt.

Beiträge der Eltern

Beitrag pro Kind	Art. 4 Der Beitrag der Eltern pro Tag und Lager beträgt CHF 16.00. Dies entspricht der Tabelle «unentgeltliche Schule».
------------------	--

Zusätzliche Gemeindebeiträge

Beiträge auf Gesuch	Art. 5 Gemeindebeiträge an die Kosten von Schullagern von Kindern, welche die Primarschulen Herrenschwenden-Kirchlindach oder das Oberstufenzentrum Uetligen besuchen und in der Gemeinde Wohnsitz haben, werden auf Gesuch hin überprüft. Anschliessend wird der errechnete Gemeindebeitrag den gesetzlichen Vertreterinnen und Vertretern ausbezahlt.
Beitragshöhe	Art. 6 ¹ Die Höhe des Beitrages richtet sich nach dem steuerbaren Einkommen plus 10 Prozent des steuerbaren Vermögens, sofern das steuerbare Vermögen CHF 75'000.00 und mehr beträgt. Mit diesen zwei Komponenten wird das für den Beitrag massgebende Einkommen ermittelt (siehe Anhang 1). ² In begründeten Einzelfällen kann den gesetzlichen Vertreterinnen und Vertretern mit tiefem Einkommen durch die Bildungskommission auch ein höherer Gemeindebeitrag gesprochen werden. ³ Bei offensichtlichem Missverhältnis zwischen dem massgebenden steuerbaren Einkommen und den Lebenshaltungskosten des/der Antragstellers/Antragstellerin, kann die Bildungskommission nach Anhörung der Betroffenen einen Betrag der Gemeinde mittels einer beschwerdefähigen Verfügung verweigern.

Weisungen zu Schullagerkosten

Betreuungsschlüssel

- Anzahl Begleitpersonen **Art. 7** ¹ Für die Unterstufe (1. bis 3. Klasse) braucht es eine Begleitperson pro fünf Kinder.
- ² Für die Mittelstufe (4. bis 6. Klasse) braucht es eine Begleitperson pro sechs Kinder.
- ³ Küchenpersonal gilt ebenfalls als Begleitung.

- Teilnahme der Lehrkräfte **Art. 8** ¹ Klassenlehrpersonen nehmen immer am Lager teil.
- ² Lehrpersonen mit einem Pensum von 50 Stellenprozenten und mehr nehmen am Lager teil.
- ³ Lehrpersonen mit einem Pensum von bis und mit 49 Stellenprozenten nehmen an ihren Arbeitstagen oder im Umfang ihres Stellenpensums am Lager teil.

Besondere Regelungen

- Budget **Art. 9** Vor dem Lager geben die Lehrpersonen eine Budgetberechnung der Gesamtschulleitung ab.
- Zeitpunkt des Lagers **Art. 10** Die Lager sind so zu legen, dass für die Kinder danach ein freier Tag folgt (bspw. Feiertag, Wochenende).

Schlussbestimmungen

- Inkrafttreten **Art. 11** ¹ Diese Weisung zu Schullagerkosten ersetzt alle bisherigen Entschädigungsordnungen und Weisungen.
- ² Die Weisung tritt ab 1. August 2024 in Kraft.

Die vorliegende Weisung wurde durch den Gemeinderat am 5. Juni 2024 genehmigt.

Kirchlindach, 5. Juni 2024

GEMEINDERAT KIRCHLINDACH

Der Gemeindepräsident:

Adrian Müller

Die Geschäftsleiterin:

Diana Manova

Weisungen zu Schullagerkosten

Anhang zu den Weisungen zu Schullagerkosten

1. Übersicht des massgebenden Einkommens der Eltern gemäss Art. 6 Abs. 1

Die folgende Tabelle zeigt, wie hoch der zusätzliche Gemeindebeitrag auf den Elternbeitrag ausfällt (zusätzliche Reduktion in Prozent). Grundlage dafür ist das massgebende Einkommen.

Massgebendes Einkommen (in CHF)	bis 30'000.00	bis 35'000.00	bis 40'000.00	bis 50'000.00	bis 60'000.00
Zusätzliche Reduktion	50%	40%	30%	20%	10%